

Widmung des Teilstücks "An der Mühlwiese"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
22.03.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt folgende

Widmungsverfügung:

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. In GV. NRW. 1996, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird das Teilstück An der Mühlwiese in Gummersbach, Stadtteil Derschlag als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Benutzungsart beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Hinweise:

1. Der Lageplan (Anlage 2), in dem das zu widmende Teilstück der Straße „An der Mühlwiese“ in Gummersbach, Stadtteil Derschlag gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, in der Zeit von Dienstag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr eingesehen werden und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
2. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch nicht verlängert.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.12.2022 wurde der Bereich des Busbahnhofes Derschlag dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das von der Klosterstraße zum Busbahnhof Derschlag bzw. zur Straße „An der Mühlwiese“ abzweigende Straßenteilstück ist von dieser Widmungsverfügung nicht erfasst. Aus den vorhandenen Unterlagen kann ebenfalls nicht festgestellt werden, ob und wenn ja in welchem Umfang dieses Straßenteilstück in vorherigen Jahren dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sein könnte.

Aus diesem Grund ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Widmung des fraglichen Bereichs notwendig.

Die Fläche befindet sich vollständig im städtischen Eigentum.

Anlage/n:

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Lageplan

Anlage 3 - Luftbild